

„Habe ich nie bekommen...“ – Rechtsunsicherheit bei Einwurfeinschreiben

Immer wieder wird im Rahmen von rechtlichen Auseinandersetzungen von einer Partei behauptet, sie habe ein wichtiges Schreiben nicht erhalten. Dies betrifft nicht selten Kündigungen von Arbeits- oder Mietverhältnissen oder Zahlungsaufforderungen.

Seit einem Urteil des BGH aus dem Jahr 2016 schien das Problem gelöst. Der BGH stellte fest, dass es sich bei der Übersendung per Einwurfeinschreiben um ein sog. standardisiertes Verfahren handele und somit zunächst davon auszugehen sei, dass ein solches Einschreiben zugegangen sei, sofern dies durch den Zusteller bestätigt wurde. Juristisch spricht man insoweit von einem Anscheinsbeweis.

Durch die fortschreitende Digitalisierung veränderte sich jedoch auch das Zustellungsverfahren der Post. Diese verwendete nunmehr das sog. „Scan-Verfahren“. Hierbei scannte der Postangestellte den Strichcode auf dem Aufkleber der Sendung, unterschrieb auf dem Eingabefeld des Scanners und dokumentierte so diesen Vorgang. Erst **danach** warf er den Brief in den entsprechenden Briefkasten ein. Mit Urteil vom 07.05.2026 stellte das Bundesarbeitsgericht jedoch fest, dass diese Art der Zustellung kein standardisiertes Verfahren darstelle und somit ein Anscheinsbeweis für die erfolgreiche Zustellung nicht gegeben sei. Aufgrund der Tatsache, dass der Postangestellte die Zustellung bereits bestätigte, bevor ein Einwurf erfolgte, seien die Voraussetzungen für einen Anscheinsbeweis nicht gegeben.

Die Folgen dieses Urteils waren unabsehbar. Konsequenz zu Ende gedacht, wäre somit eine rechtssichere Zustellung nur noch per Boten möglich. Unmittelbar nach Veröffentlichung des Urteils hat die Post jedoch ihr Verfahren geändert. Nunmehr muss der Postangestellte die Zustellung nach Einwurf zusätzlich digital bestätigen.

Befinden Sie sich jedoch in einer rechtlichen Auseinandersetzung, bei der die Zustellung eines Schreibens strittig ist und erfolgte die Zustellung vor dem 07.05.2026, so sollten Sie rechtlich prüfen lassen, ob tatsächlich von einer rechtssicheren Zustellung auszugehen ist.

Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.